

HAUSORDNUNG

vom 24.08.2004

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung, da Ordnung und Sauberkeit als Grundpfeiler für das Leben vieler Menschen auf engem Raum, vorausgesetzt wird, als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

- 1.) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 – 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen; die Benutzung im Freien (Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
- 2.) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln u. dergleichen) so sind diese werktags in der Zeit von 8 –12 bzw. von 15 – 18 Uhr vorzunehmen.
- 3.) Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
- 4.) Kinderspiel: Kinder sollen möglichst auf dem Spielplatz spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußball) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
- 5.) Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
- 6.) Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Sicherheit

- 1.) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet zum Schutze aller die Haustüren nach Entsicherung wieder zu sichern.
- 2.) Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahrräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.
- 3.) Keller bzw. Bodentüren dienen als Fluchtwege und sind unverschlossen zu halten (Brandgefahr!)
- 4.) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündlichen sowie geruchsverursachenden Stoffen sind in Keller und Bodenräumen untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 5.) Bei Undichtheiten oder sonstigen Mängeln an Gas- und Wasserleitungen sind sofort Gas- und Wasserwerk, sowie die Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenen Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6.) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Wohnungsgenossenschaft oder deren Beauftragter zu informieren. Bis Abhilfe geschaffen ist, sollen die Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des Flures sorgen.

7.) Das Grillen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nur mit Elektrogrill gestattet.

III. Reinigung

- 1.) Haus und Grundstück sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- 2.) Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Boden abwechselnd nach Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu säubern.
- 3.) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperrige Abfälle nur zerkleinert in die Müllgefäße schütten. Bitte achten sie darauf, dass kein Abfall, Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz für Müllgefäße verschüttet wird.
- 5.) Trockenräume stehen jedem Mieter entsprechend Kalendereintragung für die Benutzung zur Verfügung. Nach Trocknung der Wäsche ist die Wäscheleine zu entfernen, der Raum zu säubern und für die Nachnutzer bereit zu halten. Auf dem Balkon darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden. Durch Wegfall von Kohle und Holz bieten Mieterkeller genügend Freiraum zum Abstellen privater Gegenstände, wie Fahrrad und Handwagen. Dies ist die Voraussetzung für eine problemlose Kellergangreinigung. Auf Anordnung der Energie- sowie Erdgasversorgungsunternehmen muss der Versorgungsraum für Zählerrichtungen und der Heizungsraum von allen für die Anlage nicht benötigten Gegenständen freigehalten werden.
- 6.) Teppiche dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht über Fenster, Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
- 7.) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, das kein Wasser die Hauswand herunterläuft und auf Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
- 8.) In Toiletten und Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u.ä. nicht geschüttet werden.
- 9.) Die Wohnung ist täglich, auch in der kalten Jahreszeit, ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch weites Öffnen der Fensterflügel. Das Entlüften der Wohnung über das Treppenhaus ist unzulässig. Zum kräftigen Lüften der Wohnräume (Kippstellung der Fenster = unzuweckmäßig) gehört auch das gleichmäßige Beheizen aller Räume!
- 10.) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Bei Regen und Unwetter sind die Dachfenster zu verschließen und zu verriegeln.
- 11.) Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären und heizungstechnischen Anlagen zu vermeiden.
- 12.) Für die Dauer der Abwesenheit oder im Krankheitsfall hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, das die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel bei der Person des Vertrauens zu hinterlegen.
- 13.) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht erlaubt.
- 14.) Verkehrssicherungspflicht ist nur auf befestigten Wegen zu den Wohngebäuden gewährleistet. Bei allen anderen Wegen ist die Begehung auf eigene Gefahr.
- 15.) Alle festgestellten Mängel müssen unverzüglich dem Vermieter gemeldet werden.